

Telekom Austria TA AG · Lazallestraße 9 · 1020 Wien

An das

Bundeskanzleramt

Verfassungsdienst

per E-Mail: v@bka.gv.at

Betreff: Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezug auf das E-Mail vom 14. April 2008 zum Entwurf des BKA-Verfassungsdienst, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (DSG-Novelle 2008), gibt die Telekom Austria TA AG folgende Stellungnahme ab:

- **Zu § 1:**

Die Telekom Austria TA AG spricht sich dagegen aus, dass Datenschutz nur für natürliche Personen normiert wird und juristischen Personen kein Datenschutz mehr zukommt. Da das Grundrecht auf Datenschutz weitgehender als der in den EB genannte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist, besteht bei dessen Entfall für juristische Personen kein ausreichender Rechtschutz mehr. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nur unzureichend in den Materiengesetzen geregelt bzw. wurde er von der Judikatur großteils wieder ausgehöhlt (s. Judikatur zu § 125 TKG 2003). Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass ein Einzelunternehmer dem Datenschutz unterliegt, eine Aktiengesellschaft jedoch nicht. Die Streichung würde auch bedeuten, dass das Grundrecht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung für juristische Personen wegfallen würde.

- **Zu § 8:**

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinn des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn (4) die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur Verfolgung der strafbaren Handlungen (Unterlassungen) oder zumindest zur Entgennahme derartiger Anzeigen zuständige Behörde erfolgt.

Hier sollte ergänzt werden: "Über Anforderung der Behörde". Damit soll sichergestellt werden, dass die Daten nur von der zuständigen Behörde zweckgebunden lediglich zum Zweck einer Anzeigerstattung sowie deren Bearbeitung verwendet werden. Die Daten sollen jedoch nicht von möglicherweise an den Daten bloß für sonstige Zwecke interessierten Dritten - unter Vortäuschung der Absicht einer Anzeigerstattung - verwendet werden.

- **Zu § 15 Datenschutzbeauftragter:**

Die verpflichtende Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Formulierung: "Der Datenschutzbeauftragte hat den Betriebsrat in Belangen des Datenschutzes zu beraten." wäre zu streichen. Die Funktion des DSB ist einseitig mit der Beratung der Personalvertretung nicht vereinbar. Von der Personalvertretung und dem Datenschutzbeauftragten werden nicht immer gleiche Interessen vertreten, zumal der DSB sämtliche Datenschutzinteressen wahrzunehmen hat, welche durch den Betrieb eines Unternehmens berührt sind, nämlich Unternehmens-, Kunden-, Mitarbeiter- sowie Interessen Dritter.

- **Zu § 17:**

"Die Meldung ist in elektronischer Form im Wege der vom Bundeskanzler bereit zu stellenden Internetanwendung einzubringen. Identifizierung und Authentifizierung haben mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 des E-Governmentsgesetzes) zu erfolgen."

Hierzu ist anzumerken: Lt. E-GovG verbindet eine Bürgerkarte eine elektronische Signatur mit einer Personenbindung (physische Person). Hierzu ist anzumerken, dass das E-GovG für die eindeutige Identifikation juristischer Personen die unverschlüsselte Firmenbuchnummer vorsieht. Falls dies künftig auch für das DSG 2000 angedacht sein sollte, wäre ein diesbezüglicher Hinweis, insbesondere die Klärstellung, dass die Verwendung der Bürgerkarte nur für physische Personen vorgesehen ist, erforderlich.

- **Zu § 17:**

"Die Ablehnung der Registrierung wird künftig nur mehr formlos dem Auftraggeber mitgeteilt. Verspätete Verbesserungen sollen nicht mehr berücksichtigt werden."

Hier besteht ein Ungleichgewicht insofern, als denjenigen, der die Registrierung beantragt, bei Verspätung Nachteile treffen, der Behörde jedoch aufgrund des AVG eine bedeutend längere Frist zur Entscheidung zusteht.

- **Zu § 22:**

"Streichungen aus dem Register und sonstige Änderungen des Registers sind auf Grund einer Änderungsmeldung des registrierten Auftraggebers oder von Amts wegen in den Fällen des Abs. 2 und des § 30 Abs. 6 vorzunehmen. Derartige Änderungen sind für die Dauer von drei Jahren ersichtlich zu machen."

Die Telekom Austria TA spricht sich dagegen aus, dass insbesondere gestrichene Auftraggeber bzw. Datenanwendungen erst nach Ablauf dieser Frist zu löschen sind und so lange allgemein ersichtlich sind. Dadurch würden lediglich unnötigerweise Auskunftsbegehren gem. § 26 DSG 2000 nach historischen Daten mit dem damit für den Auftraggeber verbundenen Aufwand provoziert, für welche im Hinblick auf die bereits erfolgte Beendigung oder Änderung einer Datenverwendung kein rechtliches Interesse mehr besteht.

- **Zu § 50a Abs. 3 Z 4:**

"... und sie zum Zweck des Schutzes von Leib, Leben oder Eigentum des Auftraggebers erfolgt, oder..."

Der Schutzzweck dieser Norm sollte um die Interessen Dritter ergänzt werden, für welche der Auftraggeber aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages Schutz- und Sorgfaltspflichten hat (Arbeitnehmer, Kunden, Gäste etc.).

Im Zusammenhang mit:

- **Zu § 50a Abs. 3 Z 6:**

"...Gesetze, Verordnungen, Bescheide oder gerichtliche Entscheidungen dem Auftraggeber spezielle Sorgfaltspflichten zum Schutz der überwachten Objekte auferlegen, oder..."

Da die Grundlagen für Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter auch vertraglicher Natur sein können, wäre die Aufzählung um "Verträge" zu ergänzen.

- **Zu § 50a Abs. 3 Z 5 lit a:**

"Die Videoüberwachung ist zulässig wenn das überwachte Objekt bereits einmal Ziel oder Ort eines gefährlichen Angriffs war und eine Wiederholung wahrscheinlich ist."

Videoüberwachung kann nicht von einem bereits verwirklichten Angriff abhängig gemacht werden und soll schon als Prävention eingesetzt werden. Auch das Arbeitspapier der Art. 29-Datenschutzgruppe sieht Videoüberwachung bereits zur Verhütung von Straftaten, etwa zur Verhinderung von Einbrüchen, vor. Das Abwarten eines schädigenden Ereignisses, insbesondere das gesetzlich erzwungene Erdulden einer Straftat, als Voraussetzung sine qua non für die legale Einrichtung einer Videoüberwachung ist unzumutbar.

- **Zu § 50a Abs. 3 Z 5 lit d:**

Videoüberwachung ist zulässig, wenn das überwachte Objekt ein beweglicher Gegenstand im Geldwert von mehr als 100.000,- EURO oder ein Aufenthaltsort derartiger Gegenstände ist.

Der Schwellenwert erscheint sehr hoch gegriffen und willkürlich angesetzt.

- **Zu § 50d Abs. 1:**

"Der Auftraggeber einer Videoüberwachung hat diese geeignet zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat ... örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene, der sich einem überwachten Objekt nähert, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen."

Der Schutzzweck der Norm sollten nicht Straftäter sein, zumal die gesetzlich erzwungene räumliche Lücke in der Videoüberwachung potentielle Straftäter förmlich dazu einlädt, diese zu nutzen, womit der Schutzeffekt einer Videoüberwachung massiv konterkariert würde.

- **Zu § 50e Abs. 1 u. 2 iVm § 26 Abs. 2:**

"Der Auskunftsgeber kann Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten durch Übersendung einer Kopie der zu seiner Person verarbeiteten Daten in einem üblichen technischen Format erhalten. Alternativ kann der Auskunftsgeber eine Einsichtnahme auf Lesegeräten des Auftraggebers verlangen."

Es müssen ebenso wie die Rechte Dritter auch die Rechte des Auftraggebers, insbesondere dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewahrt werden. Deshalb wäre klarzustellen, dass auch im Falle einer möglichen Beeinträchtigung der Interessen des Auftraggebers durch die Offenlegung der Aufzeichnungen mit einer schriftlichen Beschreibung des überwachten Verhaltens des Auskunftsgebers das Auslangen gefunden werden kann.

Die Telekom Austria TA AG hofft, dass ihre Anregungen im Gesetzwerdungsprozeß Berücksichtigung finden.

Diese Stellungnahme wird unter einem in elektronischer Form auch an das Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Walter Bachler

Mag. Marielouise Gregory